

Geschäftsordnung für das Präsidium des LSV FRA e.V.

Auf der Grundlage des § 17.4 der Satzung des LSV-FRA erstellt das Präsidium für sich die folgende Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der LSV-FRA- Satzung (§17.2). Sie tritt nach der Veröffentlichung auf der LSV-FRA web-page (LSV-FRA.ORG) am 1.12.2009 in Kraft. Sie ist damit den Mitgliedern nach §17.5 bekanntgegeben.

§ 1 Grundsätzliches

Alle Mitglieder des Präsidiums sind einzeln verantwortlich für den gesamten Verein und dessen Geschäftsführung. Die Verantwortung beschränkt sich nicht auf ein bestimmtes Ressort. Die Bezeichnung der einzelnen Präsidiumsmitglieder (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer) beschränkt nicht die Gesamtverantwortung des Einzelnen. Regelmäßige Aufgaben werden wie folgt verteilt:

Der Präsident vertritt den Verein nach außen, einschließlich der Kommunikation. Er bearbeitet die eingehende Post und koordiniert diese im Präsidium. Er beauftragt die Angestellten der Geschäftsstelle.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, achtet auf die satzungsgemäßen Aufgaben der Sparten, verwaltet Registereintragungen und bereitet Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Gesamtvorstandes vor.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen. (Budgetplanung, Kontrolle, Jahresabschluss, Bankkonten) und klärt zusammen mit dem Steuerberater steuerliche Sachverhalte.

Der Schriftführer führt Sitzungsprotokolle, nimmt die Aufgaben im Datenschutz wahr, ist Ansprechpartner für den Internetauftritt und die Beauftragung des web-masters.

Zahlungen, Bankanweisungen unterliegen grundsätzlich dem „Vier-Augen-Prinzip“. Alle externen Schreiben werden von zwei Präsidiumsmitgliedern unterschrieben. Email-Schreiben im Namen des Präsidiums bzw. LSV-FRA e.V. werden vorab im Vorstand abgestimmt. Alle adhoc-Aufgaben werden nach Absprache und Abstimmung im Präsidium erledigt. Aufträge mit finanzieller oder anderer Verpflichtung sind grundsätzlich im voraus im Präsidium zu besprechen und mehrheitlich zu entscheiden.

§ 2 Präsidiumssitzung

Die Einberufung der Präsidiumssitzung richtet sich nach den in der Vereinssatzung dafür vorgesehenen Bestimmungen. In der Regel beruft der Präsident die Sitzung ein. Darüber hinaus kann jedes Präsidiumsmitglied eine Sitzung beantragen. Dieses stimmt auch den Termin ab. Sie findet statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Präsidiumsmitgliedern bis spätestens ein Kalendertag vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Präsidenten bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Mitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihm gewünschten Unterlagen des Vereins zu gewähren. Zu Beginn der Sitzung wird über die Tagesordnung abgestimmt.

Alle Präsidiumsmitglieder sollen immer Gelegenheit haben, an allen Entscheidungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, das aus besonderem Grund verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, wird gebeten TO Punkte zu benennen, die in einer Sitzung mit seiner Anwesenheit behandelt werden sollen. Die Entscheidung darüber treffen die in der Sitzung anwesenden Mitglieder mehrheitlich.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Präsidiums können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und - soweit erforderlich - auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 6 Versammlungsleitung

Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt der Vizepräsident die Versammlungsleitung.

§ 7 Beschlussgegenstand

In den Präsidiumssitzungen wird über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Es können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Themen befinden die in der Sitzung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit, mit der sie zunächst über die Tagesordnung abstimmen.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

In den Sitzungen des Präsidiums sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds vorübergehend auch dessen Aufgaben wahr, hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen.

Das Präsidium entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für die Annahme eines Vorschlags aussprechen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 9 Aufgabenübertragung, Ausschüsse

Einzelne Mitglieder können mit Einwilligung des gesamten Präsidiums Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Mitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Mitglied.

Zur Vorbereitung und Durchführung von Präsidiumsentscheidungen können Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Schriftführer. Ist dieser verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Protokollführer entschieden.

Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten.

Gerd Ritthaler
Präsident

Helmut Agne
Vizepräsident

Horst Müller-Heufelder
Schatzmeister

Werner Tüllmann
Schriftführer

Frankfurt, den 23.11.2009